



Allgemeine Geschäftsbedingungen

(im Folgendem nur noch kurz AGB bezeichnet) des Robert Birsak, Inhaber der nicht protokollierten Firma Birsak Glas, im Folgendem nur noch kurz als der **AN** bezeichnet.

1. Geltung – Salvatorische Klausel – Nebenabreden – Abänderungen - KSchG

1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des AN erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Entgegenstehende oder von der Geschäftsbedingungen des AN abweichende Bedingungen des Kunden, im Folgendem nur noch kurz als **AG** genannt, sind rechtlich nicht verbindlich sondern rechtsunwirksam; es sei den, der AN hätte ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen des AN gelten insofern nicht als Zustimmung. Der AG stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen durch ihn im Zweifel von den gegenständlichen AGB des AN auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des AG vom AN unwidersprochen bleiben.

1.2. Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser AGB nicht berührt.

1.3. Mündliche Nebenabreden zu diesen AGB sind unwirksam. Abänderungen der AGB oder des Auftrages an den AN bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung des AG und des AN. Dies gilt auch ein abgehen von der bedungen Schriftlichkeit. Wechselseitige Mitteilungen zwischen dem AG und AN gelten als schriftlich, auch wenn diese per Fax oder E-Mail versandt werden.

1.4. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG gelten die Bestimmungen dieser AGB nur insoweit und in dem Umfang, als diese als Verbrauchergeschäfte nach dem KSchG zulässig sind.

2. Angebote

2.1. Angebote des AN sind freibleibend. Ein Vertragsanbot des AG bedarf einer Auftragsbestätigung. Letztverbraucher sind an ihr Vertragsanbot zwei Wochen gebunden. Auch das Absenden der vom AG bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss mit den AN.

2.2. Werden an den AN Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens acht tägige Frist, ab Zugang des Angebotes daran gebunden.



3. Preis – Fälligkeit – Anzahlung – Verzugszinsen – Anzeigepflicht des AG - Vorbereitungshandlungen / Vorleistungen des AG - Rechnungswiderspruchsfrist

3.1. Die Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich schriftlich gegenteiliges vereinbart wurde, ab Betrieb des AN ohne Verpackung, ohne Versicherung und Versandkosten, beim Konsumenten inkl. Mehrwertsteuer, sonst exkl. Mehrwertsteuer.

Die genannten oder vereinbarten Preise des AN entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder anderer für die Kalkulation relevanter Kostenstellen des Kostenvoranschlages oder zur Leistungserstellung notwendiger vom AN nicht einflußbarer Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung verändern, ist der AN berechtigt die Preise entsprechend zu erhöhen bzw. Nachverrechnungen vorzunehmen. Bei Konsumenten als AG gilt dieses Preisanpassungsrecht erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Vertragsabschluss, es sei denn dieses Recht wurde ausdrücklich ausgehandelt.

3.2. Der AG hat bei Auftragserteilung eine **Anzahlung** in Höhe der Hälfte der voraussichtlichen Gesamtkosten der Arbeiten/Leistungen/Lieferungen des AN zu bezahlen. Während der Arbeitsdurchführung ist der AN jederzeit und wiederholter Maßen berechtigt, seine gesamten erbrachten Leistungen/Lieferungen gegenüber dem AG abzurechnen. Der AG hat diese sofort vollständig zu bezahlen. Bis der AG vorgenannten Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht und nicht erfüllt hat, ist der AN berechtigt, nicht aber verpflichtet, seine Leistungen/Arbeiten/Lieferungen fortzusetzen.

3.3. Mit Abschluss der Arbeiten/Lieferungen/Leistungen des AN sind die gesamten durchgeführten Arbeiten/Leistungen/Lieferungen abzüglich der geleisteten Teilzahlungen sofort zur Zahlung fällig, sofern diese nicht bereits vorher ganz oder teilweise fällig wurden.

3.4. Zusätzlich zu obigen Voraussetzungen (vgl. insbesondere 3.2.) ist der AN zur Leistungsausführung/Lieferung erst dann verpflichtet, wenn der AG allen seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung der Leistungen/Lieferungen des AN erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsarbeiten vom AG erfüllt sind.

3.5. Der AG hat den AN umfassend über allfällige Mängel/Verzüge bei allen vom AG zu erbringenden oder in seiner Sphäre liegenden Vorleistungen/Vorbereitungshandlungen schriftlich



rechtzeitig und umfassend zu informieren.

3.6. Für den Fall des Verzuges von Zahlungsverpflichtungen des AG hat dieser an den AN Verzugszinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zusätzlich zu leisten.

3.7. Ist der AG Unternehmer, gilt die Rechnung/Teilrechnung des AN als vom AG genehmigt, wenn und so weit dieser nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim AN) ab Erhalt dieser schriftlich und nachvollziehbar widerspricht.

4. Technische Geschäftsbedingungen:

4.1. Die Errechnung der für die Preisermittlung relevante Maße, ergibt sich aus den handelsüblichen Gepflogenheiten. Für Verglasung von Fenstern und Fensterwänden, Trennwänden, Dachverglasungen, sowie Wandverkleidungen etc. aus Glas gelten die Bestimmungen aus den diesbezüglich geltenden technischen Normen und Verglasungsrichtlinien.

4.2. Lieferungen des AN erfolgen in handelsüblicher Qualität. Die von den Lieferwerten beanspruchten Toleranzen hinsichtlich der Dicke, sonstiger Maße sowie der Fehler, Farb- und Strukturunterschiede usw. gelten vom AG als genehmigt.

4.3. Für Verbraucher gilt, dass der AN eine von ihm zu erbringende Leistung einseitig ändern oder von ihr abweichen kann, wenn dem Verbraucher diese Änderung bzw. Abweichung zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist, sofern dies mit dem Verbraucher im Einzelnen ausgehandelt wurde. Hingewiesen wird darauf, dass Unterschiede im Farbton und Struktur beim Flachglas produktionsbedingt sind. Sie können insbesondere bei Nachlieferung und Reparatur nicht ausgeschlossen werden und stellen daher keinen Mangel dar.

5. Gewährleistung – Schadenersatz – Rüge – Prüfpflicht – Sachverständigenregelung – Verjährung – Verfristung:

5.1. Der AG ist verpflichtet (falls dieser Unternehmer im Sinne des KSchG ist) bei Übernahme der Leistung des AN allfällige sichtbare Mängel sofort schriftlich gegenüber dem AN zu rügen, andernfalls die Leistungen einvernehmlich als mängelfrei von sichtbaren Mängeln ausgeführt gelten. Versteckte Mängel sind vom AG (falls dieser Unternehmer im Sinne des KSchG ist) spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Erkennbarkeit dem AN nachweislich schriftlich unter detaillierter Bekanntgabe des Mangels mitzuteilen.



5.2. Vom AG beigestellte Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung des AN.

5.3. Der AG hat dem AN die Möglichkeit einzuräumen, vor Ort den (die) behaupteten Mangel (Mängel) zu überprüfen und falls tatsächlich ein Mangel (Mängel) besteht (bestehen), diesen (diese) innerhalb angemessener Frist zu beheben.

5.4. Sollten zwischen den AN und dem AG Meinungsverschiedenheiten dahingehend bestehen, ob Mängel hinsichtlich der Leistungen und/oder Materialien des AN vorliegen oder nicht, so hat der AN als auch der AG die Möglichkeit zu verlangen, dass ein gerichtlich zertifizierter, bei Gericht eingetragenen Sachverständiger zur Klärung dieser strittigen Frage beauftragt wird. Diesfalls haben sich beide nach Möglichkeit auf einen Sachverständigen zu einigen. Sollte dies nicht möglich sein, so steht das diesbezügliche Recht, den Sachverständigen einseitig aus der Sachverständigenliste auszuwählen dem AN zu. Die vom diesbezüglichen Sachverständig getroffenen technischen Feststellungen sind sowohl für den AG als auch für den AN als hiermit vereinbartes Schiedsgutachten bindend. Die Kosten des Sachverständigen sind von demjenigen zu tragen, dessen Behauptungen in der strittigen Frage vom Sachverständigen nicht bestätigt wurden. Bei nur teilweiser Bestätigung gelten die Bestimmungen des § 43 ZPO zur Kostenermittlung der Sachverständigenkosten sinngemäß.

5.5. Einvernehmlich haftet der AN (außer der AG ist Konsument im Sinne KSchG) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, nicht jedoch für Fahrlässigkeit. Die Haftung wird zudem beschränkt auf die Behebungskosten des Mangels. Für sonstige Mängelfolgen, zB. für Gewinnentgang haftet der AN einvernehmlich nicht.

5.6. Der AN haftet jedenfalls nur gegenüber dem AG und nicht gegenüber Dritten. Der AG ist verpflichtet Dritte, die aufgrund des Zutuns des AG mit Leistungen des AN in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich und nachweislich hinzuweisen. So weit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt oder sich aus obigen Bedingungen kürzere Fristen ergeben, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der AG Konsument gemäß KSchG ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen den AN, wenn sie nicht vom AG binnen 6 Monaten (falls der AG Unternehmer gemäß KSchG ist) oder binnen eines Jahres (falls der AG Konsument gemäß KSchG ist) ab dem Zeitpunkt, indem der AG vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom Anspruch begründeten Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich mittels Klage geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadensstiftenden (Anspruchs begründeten) Verhalten.



6. Produkthaftung:

Regressforderungen im Sinne des § 12 PHG sind ausgeschlossen, es sei den, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des AN verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

7. Eigentumsvorbehalt – Verpfändungs-, Sicherungsübereignungsverbot:

7.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller vom AN gegenüber dem AG geltend gemachten/zustehenden Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen bleibt die Ware/Leistungen/Lieferungen – gleich in welchem Zustand – unbeschränkt Eigentum des AN, auch dann, wenn sie im Betrieb des AG oder sonst wo bearbeitet oder verwendet wird.

7.2. Der AG darf die ihm gelieferte Ware bis zu vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Im Falle einer vom AN genehmigten Veräußerung, der im Vorbehaltseigentum stehenden Ware, erklärt der AG schon jetzt seine Forderung gegen den Erwerber an den AN abzutreten, einen entsprechenden Buchvermerk samt Eintragung in die offene Postenliste vorzunehmen und den AN umgehend von der Veräußerung zu verständigen.

8. Terminverzug des AN – Rücktritt des AG - Übernahme

8.1. Der AN ist berechtigt, allenfalls rechtswirksam vereinbarte Termin und Lieferfristen um bis zu zwei Wochen zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der AG eine angemessene, mindestens zwei weitere Wochen umfassende Nachfrist schriftlich setzen und gemäß § 918 ABGB vom Vertrag zurück treten, wenn innerhalb dieser Nachfrist vom AN nicht erfüllt oder die Erfüllung nicht angeboten wird. Voraussetzung für dieses Rücktrittsrecht des AG ist unter anderem die, dass dieser seinen gesamten gegenüber dem AN bestehenden Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist.

8.2. Die Arbeiten/Lieferungen/Leistungen des AN sind grundsätzlich ab Fertigstellung durch den AG zu übernehmen. Erfolgt keine formale Übernahme, gelten mangels berechtigter Einwände des AG die Arbeiten, Lieferungen/Leistungen des AN binnen drei Tagen ab Fertigstellung als vom AG übernommen, wenn dem AG die Fertigstellung angezeigt wurde oder aufgrund der Umstände des Falles dem AG bekannt sein musste.

Nach Übernahme der Leistung im Sinne dieser Vereinbarung gehen alle Risiken und Kosten der Lagerung auf dem AG über.



9. Mahn- und Inkassokosten:

9.1. Der AG verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem AN entstehenden notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, insbesondere Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, max. die Vergütungen eines eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des BMWA über die Höchstsätze des Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Die Forderung aus dem außergerichtlichen Betreibungskosten darf die Forderung aus dem Werkvertrag/Liefervertrag nicht übersteigen.

9.2. Sofern der AN das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der AG pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 25,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 12,00 zzgl. USt. an den AN zu bezahlen.

9.3. Darüber hinaus ist im Unternehmergeschäft vom AG dem AN jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge Nichtzahlung entsprechende höhere Zinsen und allfällige Kreditkosten beim AN anfallen, unabhängig am Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

10. Stornowunsch des AG

Will der AG den Vertrag stornieren, so steht es dem AN frei, dieses Stornoersuchen des AG anzunehmen oder nicht, wobei er dabei an keine Frist gebunden ist. Sollte der AN einer Stornierung des Vertrags zustimmen, so hat der AN das Recht vom AG eine pauschale Stornogebühr von 25 % der Auftragssumme zzgl. USt. zu verlangen, die innerhalb von acht Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig ist oder kann er auch das vereinbarte Werkentgelt verlangen, abzüglich der Eigenerparnis.

11. Aufrechnung

Der AG ist nicht berechtigt, Forderungen welcher Art auch immer gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen dem AN gegenüber aufzurechnen (falls der AG Verbraucher ist gilt: Die Aufrechnung ist hinsichtlich von Forderungen ist nur zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden).



12. Rücktritt des AN

Der AN ist berechtigt (nicht aber verpflichtet) den Rücktritt vom Vertrag insbesondere dann zu erklären, wenn der AG seiner Mitwirkungspflicht oder Vorleistungspflicht bei der Werkerstellung/Lieferung/Leistung oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

13. Auftraggeber – Zahlungshaftung – Datenbekanntgabe – Änderung der Daten

13.1. Der den Auftrag Erteilende / die Auftragsbestätigung Unterfertigende und der AG sind verpflichtet, dem AN den Namen des AG sowie die Adresse dazu vollständig bekannt zu geben. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften als AG ist der volle Firmenwortlaut anzuführen, sowie die Person der Vertretungsbefugten; bei natürlichen Personen ist der Vor- und Zuname des AG bekannt zu geben, so wie dessen Geburtsdatum.

13.2. Der AG ist verpflichtet, dem AN bei Auftragserteilung seine aktuelle Adresse, Festnetztelefonnummer, Handytelefonnummer und E-Mailadresse schriftlich bekannt zu geben und allfällige Änderungen dazu dem AN sofort schriftlich mitzuteilen, andernfalls er für alle Nachteile daraus haftet. Sollten im Auftrag / in der schriftlichen Auftragsbestätigung alle vorhin angeführten Daten nicht oder nicht vollständig erteilt/ausgefüllt sein, so haftet der den Auftrag/die Auftragsbestätigung Unterfertigende dafür dem AN und hat diesbezüglich den AN gänzlich schad- und klagslos zu halten.

13.3. Der den Auftrag Erteilende / Unterfertigende haftet weiters, dass er zur Unterfertigung / Erteilung des Auftrages bzw. der Auftragsbestätigung vom AG berechtigt oder bevollmächtigt ist; zusätzlich haftet dieser dem AN für den gesamten Auftrag auch persönlich als **Schuldbeitretender**. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften als AG haften alle Geschäftsführer ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung / Auftragsbestätigung zudem dem AN für sämtliche Verpflichtungen des AG, insbesondere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN.

13.3. Bei der Erteilung des Auftrages durch mehrer AG's haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des AN.

13.4. Der AG ist verpflichtet Änderungen seiner Kommunikationsdaten umgehend nachweislich dem AN bekannt zu geben, ansonsten er den AN für alle daraus resultierenden Nachteile und Schäden haftet.



14. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Rechtswahl:

14.1. Es gilt österreichisches materiales Recht. Die Anwendbarkeit des UN – Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische inländische Gerichtsbarkeit. Sofern der AG nicht Konsument ist wird für alle Streitigkeiten zwischen dem AG und dem AN die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart.

14.2. Erfüllungsort ist der Sitz des AN.

15. Urheberrecht:

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets das geistige Eigentum des AN. Der AG erhält daran – auch nach Bezahlung des Werklohns / Lieferpreises - keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.